14 K 25/25

Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 01.03.2027, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bergkamen, Blatt 16845,
BV lfd. Nr. 1
31/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberaden, Flur 9, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Preinstraße 21, 23, Größe: 2.089 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon im 2. Obergeschoss rechts des Gebäudes
Nachtigallenstraße 2 nebst Abstellraum im Kellergeschoss.
Es sind Sondernutzungsrecht begründet und zugeordnet worden.
Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:
- an dem PKW-Stellplatz Nr. ST 50 des Lageplans.

Wohnungsgrundbuch von Bergkamen, Blatt 16845,
BV lfd. Nr. 1
31/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberaden, Flur 9, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Nachtigallenstraße 2, 4, 6, 8, Größe: 4.065 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon im 2. Obergeschoss rechts des Gebäudes
Nachtigallenstraße 2 nebst Abstellraum im Kellergeschoss.

Es sind Sondernutzungsrecht begründet und zugeordnet worden.
Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:
- an dem PKW-Stellplatz Nr. ST 50 des Lageplans.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von ca. 61,54 m² nebst Abstellraum im Kellergeschoss und mit Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. ST50 im zweiten Obergeschloss -rechts des Gebäudes Nachtigallenstr. 2 aus Flur, Bad, Küche, Schlafen, Wohnen, Kind und Balkon in einem Mehrfamilienhaus mit einer Eigentümergemeinschaft mit insgesamt 32 Wohnungen und 12 Garagen. Gemeinschaftsräume: Treppenhausflur, Kellerflure, Waschküche und Dachboden. Laut Gutachten gibt es meherer Bauteile:

Bauteil 1: Nr. 2 6-Mehrfamileinhaus mit nicht ausgebauten Dachgeschloss (Dachboden vollunterkellert, 3-geschossig

Bauteil 2: Nr. 4 6-Mehrfamilienhaus, mit nicht ausgebauten Dachgeschoss (Dachboden) voll unterkellert, 3-geschossig

Bauteil 3: Nr. 6 6-Mehrfamilienhaus, mit nicht ausgebauten Dachgeschoss (Dachboden, vollunterkellert, 3-geschossig

Bauteil 4: Nr. 8 6-Mehrfamilienhaus mit nicht ausgebauten Dachgeschoss (Dachboden, voll unterkellert, 3-geschossig

Bauteil 5: Nr. 21 4-Mehrfamilienhaus mit nicht ausgebauten Dachgeschoss (Dachboden) voll unterkellert, 2-geschossig

Bauteil 5: Nr. 23 4-Mehrfamilienhaus mit nicht ausgebauten Dachgeschoss (Dachboden) voll unterkellert, 2-geschossig

Bauteil 6: Garagenzeile mit sechs Garagen

Bauteil 7: Garagenzeile mit sechs Garagen

Baujahr 1: ca. 1957.

Die Wohnung steht leer. Eine Innenbesichtigung konnte durchgeführt werden..

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

89.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.